



## FAQs Sportbetrieb

---

8. März 2021

Die Coronaschutzverordnung des Landes NRW (CoronaSchVO) gibt den rechtlichen Rahmen zur Ausübung des Sportbetriebes vor (vgl. § 9 CoronaSchVO). Mit der Neufassung der CoronaSchVO vom 5. März 2021 vermittelt die Landesregierung großes Vertrauen in den organisierten Sport und seine Vereine – insbesondere für den Sportbetrieb von Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 14 Jahren. Dieser Chance sollten sich alle Vereine, Vorstände und Mitarbeiter\*innen sowie Aktiven und Mitglieder bewusst sein und damit verantwortungsvoll umgehen.

Nachfolgend finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen zur aktuellen CoronaSchVO.

**Bitte beachten Sie bei allem:** Aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten sind die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigt, weitergehende Beschränkungen oder Reduzierungen zu erlassen (vgl. § 16 Abs. 2 und 3 CoronaSchVO). Diese sind maßgebend. Daher informieren Sie sich **unbedingt** bei den Behörden vor Ort, welche Voraussetzungen für Ihren Sportbetrieb gelten! [Hier](#) geht es zu den Regelungen der Landkreise und kreisfreien Städten im FVM-Gebiet.

### A. Aktuell

#### **Wer regelt, wie viele Personen am Sportbetrieb teilnehmen dürfen?**

- Die CoronaSchVO des Landes NRW gibt den rechtlichen Rahmen vor.
- Der FVM hat hier keine Entscheidungskompetenz. Diese obliegt ausschließlich der Politik, so dass auch wir als Fußball-Verband an die Vorgaben gebunden sind. Demnach bestimmt nicht der FVM, wann und unter welchen Bedingungen ein Sportbetrieb möglich ist.

#### **Wie viele Spieler\*innen dürfen aktuell Sport treiben?**

Alle öffentlichen und vereinseigenen Sportanlagen unter freiem Himmel (keine Sporthallen) können geöffnet werden. Auf diesen Sportanlagen und im öffentlichen Raum können folgende Personenkonstellationen Sport betreiben:

#### Gruppe A – Einzelsportler, Sport zu zweit, Sport in Familien

- Personen allein
- Zwei Personen zusammen (auch ohne Abstand)
- Beliebig viele Personen aus einem Hausstand (auch ohne Abstand)
- Maximal 5 Personen aus zwei verschiedenen Hausständen (auch ohne Abstand)

Die Anleitung eines Einzelsportlers /einer Einzelsportlerin durch eine\*n Trainer\*in oder Übungsleiter\*in ist möglich (z. B. Torwart-Einzeltraining).



## FAQs Sportbetrieb

---

### Gruppe B – Sport für Kinder in Gruppen

Bis zu 20 Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren können als Gruppe gemeinsam Sport-, Spiel und Bewegungsaktivitäten durchführen. Eine Gruppe kann durch maximal 2 Übungsleiter\*innen/Trainer\*innen/Aufsichtspersonen betreut werden. Während der Ausübung der sportlichen Aktivität darf der Mindestabstand unterschritten werden. Außerhalb der sportlichen Aktivität sind die Kontaktbeschränkungen und der Mindestabstand jedoch unbedingt einzuhalten.

### **Welche Vorgaben gelten für zeitgleiches Sporttreiben von mehreren Gruppen?**

Die parallele Austragung ist gestattet, wenn sich die jeweiligen Gruppen während der Sportausübung in mindestens 5 Meter voneinander entfernten Bereichen aufhalten. Eine konkrete Festlegung kann nur der Sportstättenbetreiber treffen, denn die individuelle Regelung ist von mehreren Faktoren (Zugang zur Sportstätte, Abtrennungsmöglichkeiten, etc.) abhängig. Die konkrete Festlegung muss die vorherrschenden Abstandsregeln berücksichtigen und sollte in einem Hygienekonzept hinterlegt sein. Sofern es kein Konzept gibt, sollte dieses unbedingt erstellt werden, bevor der Sportbetrieb aufgenommen wird. Gegebenenfalls sind hierzu Abstimmungen mit den örtlichen Behörden vorzunehmen. Eine Mustervorlage für ein Hygienekonzept finden Sie auf der FVM-Homepage unter [www.fvm.de/corona](http://www.fvm.de/corona).

Es muss gewährleistet sein, dass keine Durchmischung der einzelnen Personengruppen vor, während und nach dem Training erfolgt!

### **Darf Sport ohne Abstand ausgeübt werden?**

Innerhalb der jeweiligen Gruppen dürfen die Personen Sport ohne Abstand treiben.

### **Was gilt für Spieler\*innen über 14 Jahren?**

Spieler\*innen über 14 Jahren dürfen alleine, zu zweit oder in einer Gruppe von 5 Personen aus zwei verschiedenen Hausständen Sport treiben.

### **Wie viele Trainer\*innen bzw. Betreuer\*innen dürfen eine Gruppe betreuen?**

Es dürfen maximal 2 Übungsleiter\*innen/Trainer\*innen/Aufsichtspersonen eine Gruppe von 20 Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren betreuen.

### **Dürfen Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume genutzt werden?**

Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume dürfen nicht genutzt werden. Daher wird empfohlen, dass die Spieler\*innen bereits in Sportkleidung auf der Sportanlage erscheinen. Toiletten dürfen unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln geöffnet werden.

### **Ist auf der Sportanlage eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen?**

Auf stark frequentierten Plätzen und Flächen unter freiem Himmel ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern dort eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann. Das betrifft insbesondere auch Parkplätze. Daher empfehlen wir grundsätzlich den Zugang zur Sportanlage vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung – im Idealfall einer medizinischen Maske – abhängig zu machen.



## FAQs Sportbetrieb

---

Spieler\*innen können die Mund-Nasen-Bedeckung mit Betreten des Platzes in einer gesonderten Zone ablegen.

### **Wer trägt die Verantwortung für die Regeleinhaltung?**

Die für die Sportstätten verantwortlichen Vereine und Kommunen haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist.

## **B. Allgemein**

### **Welche grundsätzlichen Verhaltensweisen sollten beachtet werden?**

- Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds. In Pausen beim Sportbetrieb ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette.
- Regelmäßiges Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) oder Desinfizieren der Hände.
- Kein Spucken und Naseputzen auf dem Spielfeld.

### **Was ist zu tun, wenn ein Corona-Fall bei meiner Gruppe bekannt wird?**

- Die grundsätzliche Gefahr einer Ansteckung während des Sportbetriebs im Freien ist eher gering. Dies legen unterschiedliche Studien und Untersuchungen nahe. Demnach betrifft die größte Bedeutung im Infektionsschutz die Einhaltung der Maßnahmen rund um das Spielfeld.
- Eine Teilnahme am Sportbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei unbeeinträchtigtem Gesundheitszustand möglich, das heißt ohne Covid-19-verdächtige Symptome.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten. Dies sind: Husten, Fieber (ab 38 Grad), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn derartige Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Befund gelten immer die Anweisungen der lokalen Behörden (Gesundheitsämter), insbesondere die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die notwendigen Prozesse werden also grundlegend vom zuständigen Gesundheitsamt gesteuert und durchgeführt.

### **Empfehlungen bei einem bestätigten Covid-19 Fall:**

- Der bzw. die verantwortliche Ansprechpartner\*in im Verein ist direkt zu informieren.
- Identifizieren aller Spieler\*innen/Vereinsmitarbeiter\*innen, die in direktem Kontakt mit der infizierten Person waren und Informieren aller betroffenen Personen. Klärung, wie umfangreich und eng die Kontakte waren.
- Die Listen zur Kontaktverfolgung sind bereit zu halten und auf Anforderung dem Gesundheitsamt zu übergeben.



## FAQs Sportbetrieb

---

- Sofortiges Aussetzen des Sportbetriebs der betroffenen Mannschaft sowie Hinweis zur eigenverantwortlichen Gesundheitsbeobachtung. Der Zeitpunkt zur Wiederaufnahme muss mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt werden.

### **Haftet der Vorstand, wenn sich Personen auf dem Vereinsgelände mit dem Covid-19 Virus infizieren?**

- Die Haftung wegen einer Infektion einer Person mit dem Covid-19 Virus setzt eine Sorgfaltspflichtverletzung auf Seiten der Verantwortlichen voraus. Insofern hat der Vorstand alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und geeignet sind, eine Verbreitung des Virus und eine Infektion der Teilnehmer\*innen beim Sportbetrieb des Vereins zu verhindern. Hierzu zählen geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zur
  - Hygiene,
  - Steuerung des Zutritts und
  - Gewährleistung eines Mindestabstands.
  - Vorkehrungen wie Registrierung der Teilnehmer\*innen, Hinweise auf Husten- und Niesetikette und kontaktfreie Begrüßungen, regelmäßige Reinigungsintervalle dürften dabei zu den Standardmaßnahmen gehören.
- Dennoch ist klar, dass sich auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt. Die Vereine haften insoweit nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Sportbetrieb beteiligten Personen.
- Eine Haftung kommt daher nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein schuldhaftes, also vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen.

### **Wo finde ich weitere Informationen?**

Auf der FVM-Internetseite <https://www.fvm.de/corona/> informiert der FVM regelmäßig über die neuen Entwicklungen.

## **C. Datenschutz**

### **Wie ist die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten?**

- Die Rückverfolgbarkeit ist in § 4a CoronaSchVO nicht zwingend für den Sport vorgeschrieben. Es wird jedoch dringend empfohlen, die FVM-CheckIn-App ([www.fvm.de/checkin-app](http://www.fvm.de/checkin-app)) oder eine anderweitige datenschutzkonforme Dokumentation zu nutzen.
- Im Fall einer Infizierung mit dem Covid-19 Virus müssen sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können. Die Rückverfolgbarkeit nach § 4a der CoronaSchVO ist daher sicherzustellen.
- Das bedeutet, dass der Vorname, Name, die Adresse sowie Telefonnummer der Spieler und Teamoffiziellen vorliegen müssen.



## FAQs Sportbetrieb

---

- Auch von allen weiteren Personen, die die Sportanlage betreten, müssen die Daten (Vorname, Name, die Adresse sowie Telefonnummer) im Sinne der Kontaktverfolgung dokumentiert werden.
- Es ist auch anzugeben, wann sich diese Personen auf der Anlage aufgehalten haben. Die Genauigkeit dieser Dokumentation bestimmt im Fall einer Infektion den Umfang von angeordneten Quarantänen.
- Im Falle einer Infektion müssen diese Daten an das zuständige Gesundheitsamt übergeben werden. Daher gilt eine Aufbewahrungspflicht von 4 Wochen.

### Was ist aus datenschutzrechtlicher Sicht bei der Erfassung von Daten zu beachten?

- Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern. Der jeweilige datenschutzrechtlich Verantwortliche kann unter Beachtung des Datenschutzes eine digitale Datenerfassung anbieten. Personen, die in eine digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.
- Die Daten sind während des Aufbewahrungszeitraums auf Anforderung an die zuständige Behörde (i.d.R. das Gesundheitsamt) weiterzugeben.
- Die offene Auslage bereits ausgefüllter Listen ist datenschutzrechtlich nicht zulässig. Eine Vorlage zur Einzel-Datenerfassung hat der LSB NRW [hier](#) zur Verfügung gestellt:
- Nach Beendigung des Sportbetriebs sind die Daten zentral durch den Verein als Verantwortlichen unter Wahrung der Vertraulichkeit und Datensicherheit aufzubewahren und nach Ablauf von 4 Wochen vollständig zu vernichten.
- Wie bereits aus den letzten Veränderungen aus dem Datenschutzrecht bekannt, ist es zielführend, eine Person im Verein zu benennen, die sich mit diesem Thema und den Abläufen beschäftigt.

### Was passiert, wenn eine Person die Daten nicht abgeben möchte?

- Der Heimverein muss dafür Sorge tragen, dass die Daten erfasst und im Sinne des Datenschutzes entsprechend verarbeitet und aufbewahrt werden. Und dies gilt für alle Personen, die sich auf der Sportanlage befinden.
- Weigert sich eine Person ihr Einverständnis abzugeben, dann sind die Daten nicht zu erfassen. Allerdings ist dann auch der Zugang zum Sport- bzw. Trainingsgelände zu verwehren.

### Hinweise:

- Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt der Fußball-Verband Mittelrhein e.V. keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der obenstehenden Empfehlungen. Diese verstehen sich als Hilfestellung für die Sportvereine, nicht aber als Rechtsberatung.
- Die rechtliche Grundlage bildet die CoronaSchVO des Landes NRW mitsamt Anlagen, die sie in der jeweils aktuellen Fassung [hier](#) finden:



## **FAQs Sportbetrieb**

---

- Aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten sind die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigt, weitergehende Beschränkungen zu erlassen (vgl. § 16 Abs. 2 und 3 CoronaSchVO NRW). Bitte informieren Sie sich unbedingt bei den Behörden vor Ort, welche Voraussetzungen für Ihren Sportbetrieb gelten.